

Stadionordnung für das RheinEnergieStadion

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Stadionordnung gilt für das RheinEnergieStadion und die gemäß Lageplan oder entsprechender Markierung angeschlossenen Flächen und Anlagen, insbesondere also für den Bereich zwischen den sog. Abelbauten im Norden und im Süden Junkersdorfer Straße sowie die unmittelbar angeschlossenen Flächen im Osten und Westen unter Einschluss des Jahnwiesenweges und des Fritz-Schröder-Weges. An Veranstaltungstagen sowie an Tagen, an denen ein Auf- und Abbau erfolgt, gilt die Stadionordnung entsprechend den vorhandenen Markierungen auch für weitere Flächen und Anlagen, insbesondere die Vorwiesen, Jahnwiesen, Ost- und Westkampfbahn sowie die Parkplätze P1-P8. Bei Veranstaltungen des 1. FC Köln sind auch die Sonderparkplätze S1-S9 vom Geltungsbereich der Stadionordnung umfasst. Der jeweilige Geltungsbereich wird nachfolgend zusammengefasst „Stadion“ genannt.
- (2) Das Stadion wird von der Kölner Sportstätten GmbH betrieben, die auch das Hausrecht im Stadion selbst und/oder durch den Veranstalter sowie den Sicherheits- und Ordnungsdienst ausübt.
- (3) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.
- (4) Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden, auch wenn die Kölner Sportstätten GmbH nicht oder nicht die alleinige Veranstalterin ist.

§ 2 Widmung des Stadions

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und anderen sportlichen Wettkämpfen. Im Rahmen von solchen Sportveranstaltungen gelten grundsätzlich ergänzend die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände (z.B. DFB, FIFA, UEFA, DFL, NFL).
- (2) Darüber hinaus können auch andere Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Messen, Versammlungen) im Stadion durchgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Zugang und Nutzung des Stadions besteht nur im Rahmen der zuvor geschilderten Zweckbestimmung und nach Maßgabe dieser Stadionordnung.

§ 3 Aufenthalt im Stadion

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung vor Ort unverzüglich auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Beim Passieren der Auslasskontrolle und Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer einer Jahres- oder Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Veranstaltungstag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des Veranstalters ein erneutes Betreten des Stadions gestatten.
- (4) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit der vorherigen Zustimmung der Kölner Sportstätten GmbH erlaubt.
- (5) Zur Sicherheit der Besucher werden das Stadion und das Umfeld des Stadions mit einem Radius von maximal 500 m audio- und videoüberwacht.
- (6) Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

§ 4 Besucherkontrolle

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Stadions und während des Aufenthalts im Stadion dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen sonstigen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, im Namen der Kölner Sportstätten GmbH oder des Veranstalters das Hausrecht wahrzunehmen und den Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.
- (3) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst darf Besucher – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen gemäß § 9 oder wegen des Mitführens von Waffen oder von anderen gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Untersuchungsbefugnis erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Besucher, die stark alkoholisiert sind (Richtwert: 1,1‰) und / oder unter Drogeneinfluss stehen, wird kein Aufenthalt im Stadion gewährt.
- (4) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die nach Maßgabe von Abs. (3) ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden; Personen, die sich bereits im Stadion befinden, können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst aus dem Stadion entfernt werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde oder bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise der Verdacht besteht, dass gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (5) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsüberprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht im Falle eines nach Maßgabe dieser Stadionordnung berechtigten Verweises nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden, der Kölner Sportstätten GmbH, des Veranstalters, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der nach Abs. (2) Berechtigten andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt (auch in anderen Bereichen) einzunehmen oder auch das Stadion zu verlassen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege im Stadion sind unbedingt und uneingeschränkt freizuhalten.
- (5) Unbeschadet dieser Stadionordnung können von den nach Abs. (2) Berechtigten erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände nicht gestattet:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen;
 - c) Wurfgeschosse aller Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Laser-Pointer;
 - e) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt oder länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist;
 - i) Tiere;
 - j) mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung (z.B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzelas, Megafon);
 - k) Brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material;

- l) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, etc.;
 - m) alkoholische Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen aller Art.
- (2) Das Mitführen von medizinisch notwendigen Gehhilfen (Krücken, Rollatoren, etc.) ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Rettungs- und Fluchtwegen) nur im Bereich der Sitzplätze und der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt, gemäß § 5 Abs. (3) eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
- (3) Untersagt ist den Besuchern weiterhin:
- a) die Äußerung und Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Parolen;
 - b) die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigungen anderer Personen;
 - c) soweit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren;
 - d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Sitze, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- oder Kamerapodeste, Bäume, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
 - e) Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind (wie z. B. das Spielfeld, den Innenraum einschließlich seiner Begrenzungen, die Funktionsräume, etc.) zu betreten;
 - f) mit Gegenständen zu werfen;
 - g) Sammlungen jeder Art durchzuführen;
 - h) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen; ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen sowie deren Vorbereitung und Unterstützung (insbesondere durch Verdecken der Handlungen mit sichtbehindernden Gegenständen, etwa Transparenten)
 - i) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
 - j) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu unreinigen;
 - k) das Stadiongelände mit Fahrzeugen gleich welcher Art zu befahren, Waren, Drucksachen, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben oder Prospekte zu verteilen;
 - l) die Mitnahme von Fotokameras/-Apparaten und sonstigen Bild- oder Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung von Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltung, deren kommerzielle Verbreitung und die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es liegt eine vorherige Erlaubnis der Kölner Sportstätten GmbH oder des Veranstalters vor oder der Vorgang vollzieht sich im rein privaten Bereich;
 - m) ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen; von einem solchen provozierenden Verhalten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ausgehen, wenn von den Besuchern im Heimbereich des Stadions (Südtribüne, Blöcke S1 bis S16, und Nordtribüne, N11 bis N14) Fanartikel der Gastmannschaft oder im Auswärtsbereich des Stadions (Nordtribüne, N6, N15, N16) Fanartikel der Heimmannschaft getragen oder gezeigt werden;
 - n) das Rauchen auf den Tribünen (Steh- und Sitzplatzbereiche) bei Veranstaltungen des 1. FC Köln;
 - o) sich auf dem Stadiongelände oder im Stadion in einer Aufmachung zu zeigen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

§ 7 Zuwiderhandlungen/ Vertragsstrafen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung oder den Weisungen des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte der Kölner Sportstätten GmbH ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden oder ihm kann – sofern verfügbar – ein anderer Platz zugewiesen werden. Stadionverweise können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- (2) Der Besucher verwirkt darüber hinaus für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes gegen die Stadionordnung eine der Verhältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche die Kölner Sportstätten GmbH und / oder der jeweilige Veranstalter verhängen können.

- Der Besucher ist insbesondere dazu verpflichtet, an die Kölner Sportstätten GmbH oder den jeweiligen Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von
- 25,00 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro) zu zahlen, wenn er gegen § 6 Abs. (3) lit. i) verstößt;
 - bis zu 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) zu zahlen, wenn er gegen § 6 Abs. (3) lit. f) und/oder § 6 Abs. (3) lit. m) und/oder gegen § 9 Abs. (1) bis (3) verstößt;
 - bis zu 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) zu zahlen, wenn er gegen § 6 Abs. (3) lit. h) verstößt.

Weitere Schadenersatzansprüche, Unterlassungsansprüche oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

- (3) Unter Verstoß gegen § 6 dieser Stadionordnung mitgeführte Gegenstände können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst sichergestellt werden. Diese Gegenstände werden, soweit sie nicht für ein etwaiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung und Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet; die Kölner Sportstätten GmbH und/oder der Veranstalter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
- (4) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden und/oder gegen die Regelungen gemäß § 9 Abs. (1) bis (3) verstoßen, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadionverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder gemäß der Absprache mit den in § 2 Abs. (1) dieser Stadionordnung genannten Verbänden oder anderen Betreibern von Stadien mit bundesweiter oder internationaler Wirksamkeit ausgesprochen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kölner Sportstätten GmbH und der Veranstalter haften im Fall einer Verletzung ihrer jeweiligen Pflichten für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden wird ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gehaftet:
- a) Die Kölner Sportstätten GmbH und der Veranstalter haften jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
 - b) Die Kölner Sportstätten GmbH und der Veranstalter haften für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nur begrenzt in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- (3) Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haften weder die Kölner Sportstätten GmbH noch der Veranstalter für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden.
- (4) Etwaige Unfälle im Stadion sind der Kölner Sportstätten GmbH und dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 9 Sonderregelungen Coronavirus bei Heimspielen des 1. FC Köln

- (1) Der Zugang zum Stadion ist bei Heimspielen des 1. FC Köln nur folgenden Personen gestattet:
- a) Immunisierten Personen im Sinne von § 2 Abs. 8 Satz 1 Coronaschutzverordnung NRW, also vollständig geimpften oder genesenen Personen, sofern sie zusätzlich den Nachweis eines Negativtests bezüglich des Coronavirus digital auf dem Smartphone (in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App) vorlegen können. Davon abweichend müssen immunisierte Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung („Boosterimpfung“) erhalten haben, keinen zusätzlichen Testnachweis vorlegen. Bereits volljährige Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen ebenfalls als getestete Personen, der Testnachweis wird in diesem Fall durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule ersetzt; oder
 - b) Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 17 Jahren, die ihr Alter auf Anforderung durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments nachweisen können; oder

- c) Personen, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können bzw. konnten, und zusätzlich den Nachweis eines Negativtests bezüglich des Coronavirus digital auf dem Smartphone (in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App) vorlegen können.

Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne von lit. a) verfügt eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem der in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe erhalten hat. Mit solchen Personen gleichbehandelt werden im Hinblick auf die Anforderungen von lit. a) auch

1. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
2. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
3. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben).

Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden in der Anlage 2 der Coronaschutzverordnung enthaltenen Ausnahmedefinition auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.

Der aktuelle Impfstatus ist durch ein entsprechendes Zertifikat digital auf dem Smartphone (in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App) nachzuweisen. Die vollständige Genesung ist durch Vorlage eines maximal 90 Tage und mindestens 28 Tage alten positiven PCR-Testergebnisses in digitaler Form auf dem Smartphone nachzuweisen.

Als Negativtests im Sinne dieses Absatzes anerkannt werden ein negativer Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) aus einem zertifizierten Testzentrum oder ein negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) von einem anerkannten Labor.

(2) Personen,

- a) bei denen ein aktueller positiver Nachweis des Coronavirus vorliegt,
- b) die für das Coronavirus typische Krankheitssymptome, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen,
- c) die binnen der letzten 14 Tage vor dem Spiel wissentlich persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, die dann bestätigt mit dem Coronavirus infiziert war,

ist der Zugang zum Stadion nicht gestattet. Mit Betreten des Stadions bestätigt der Besucher, dass keine der vorgenannten Ausschlussgründe bei ihm vorliegen.

- (3) Sämtliche Zuschauer sind dazu verpflichtet, im gesamten Stadionbereich mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. **Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch am zugewiesenen Sitzplatz.** Auf das Tragen einer Maske darf lediglich kurzzeitig zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken ausnahmsweise verzichtet werden. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Business-/Hospitality-Bereiche entfällt die Maskenpflicht an festen Sitz- oder Stehplätzen.
- (4) Zu anderen Personen soll grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, insbesondere auch beim Einlass, vor und in den Toilettenräumen sowie vor den Kiosken. Dies gilt nicht am zugewiesenen Sitzplatz.
- (5) Zuschauern, die keinen Nachweis gemäß Absatz (1) erbringen und/oder bei denen ein Ausschlussgrund gemäß Absatz (2) vorliegt und/oder die gegen die Regelungen gemäß Absatz (3) verstoßen, kann der Eintritt ins Stadion verweigert werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Personen, die sich bereits im Stadion befinden, aus diesem verwiesen werden.

Köln, den 4. März 2022

Kölner Sportstätten GmbH